

## § 5

## Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums bedarf der Genehmigung des Leiters des Zentrallaboratoriums. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

Anordnung  
über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1956

Ministerium des Innern  
Mar  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut  
des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes  
der Deutschen Demokratischen Republik

## § 1

## Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (abgekürzt: MHD) ist juristische Person, Haushaltsorganisation und untersteht dem Ministerium des Innern.

(2) Der Sitz des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik ist Potsdam.

## § 2

## Aufgaben

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den wissenschaftlichen Leistungsstand auf den Gebieten der Meteorologie, Klimatologie und Hydrologie durch seine Forschungstätigkeit zu erhöhen und auf diesen Gebieten die Volkswirtschaft beim Aufbau des Sozialismus durch seine praktische Tätigkeit zu beraten.

(2) Die Aufgaben des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes umfassen:

a) innerhalb der praktischen Dienste:

1. den Wirtschaftswetterdienst,  
den Seewetterdienst,  
den Flugwetterdienst,  
den Radiosondendienst;
2. den Klimadienst;
3. den Hydrologischen Dienst,  
den Hochwasserwam- und -meldediens;

b) innerhalb der Forschung:

1. Meteorologie. ,

Experimentelle und theoretische Erforschung der meteorologischen Gesetzmäßigkeiten der Atmosphäre (einschließlich Ionosphäre);  
Grundlagenforschung für die Wettervorhersage;

2. Agrarmeteorologie, Bioklimatologie.

Phytopathologische, gewächshausklimatische, bestandsklimatische Probleme, phänologische und klimatische Untersuchungen zur Geländekartierung, animalklimatische Probleme; meteorophysio-logische und meteoropathologische Probleme, kurortklimatische und luft-hygienische Untersuchungen;

3. Hydrometeorologie.

Erforschung des Wasserkreislaufes, des Wasserhaushaltes und der Abfluvvorgänge, der Grundwassererergiebigkeit und der Grundwasserspeicherung, Grundlagenforschung für die Hochwasservorhersage;

4. Meßgeräte.

Entwicklung von Instrumenten und Geräten für die vorstehend genannten Fachgebiete 1. bis 3.;

5. Fachpublikationen.

Herausgabe der Zeitschrift für Meteorologie, der Beiblätter für Angewandte Meteorologie, des Meteorologischen, des Gewässerkundlichen Jahrbuches, Bearbeitung der Hydrologischen Bibliographie, Abhandlungen und Veröffentlichungen.

## § 3

## Leitung

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst wird von einem Direktor geleitet.

(2) Der Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister des Innern berufen.

(3) Der Direktor leitet den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums des Innern. Er trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes gegenüber dem Ministerium des Innern. Er wird im Falle seiner Abwesenheit durch einen von ihm benannten und vom Ministerium des Innern bestellten Fachabteilungsleiter vertreten.

(4) Dem Direktor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung der gesamten wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit des Dienstes;

Sicherstellung der planmäßigen Durchführung aller dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übertragenen Aufgaben;

Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten auf allen Fachgebieten und Auswertung der dabei erzielten Forschungsergebnisse;

Einsetzung der Abteilungsleiter sowie der Leiter der Dienststellen und Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes entsprechend den Weisungen des Ministers des Innern.

(5) Der Direktor ist für die Kaderpolitik im Meteorologischen und Hydrologischen Dienst verantwortlich. Er schlägt den Kaderleiter dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vor und setzt diesen ein.